



Bozen, 06.05.2020

Bearbeitet von:  
Sabine Gruber  
Tel. 0471 417574  
[Sabine.Gruber@schule.suedtirol.it](mailto:Sabine.Gruber@schule.suedtirol.it)An die Direktionen  
der Grundschul- und Schulsprengel,  
der Mittel-, OberschulenZur Kenntnis: An das  
Gehaltsamt für das LehrpersonalAn die  
Schulgewerkschaften

## Mitteilung

### Abwesenheiten des Personals im Zusammenhang mit dem epidemiologischen Notstand aufgrund von COVID - 19

Sehr geehrte Schulführungskräfte,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

es wird mitgeteilt, dass mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 26.04.2020 die Aussetzung der Kinderbetreuungsdienste und der didaktischen Tätigkeiten an allen Kindergärten und Schulen **bis zum 17.05.2020** verlängert wurde. Somit kann die Sonderelternzeit COVID-19 aufgrund von Artikel 23 und 25 des Gesetzesdekrets vom 17.03.2020, Nr. 18, umgewandelt mit Gesetz vom 24. April 2020, Nr. 27, weiterhin bis zu diesem Datum beansprucht werden. Alle Informationen zur Anwendung können Sie dem Rundschreiben Nr. 15 vom 16.04.2020 entnehmen.

Es sind einige Fragen aufgetreten, in welchen Fällen die Sonderelternzeit COVID-19 beantragt werden kann, wenn die Familie in Genuss von bestimmten finanziellen Unterstützungen kommt. Die **Mitteilung des NISF vom 15.04.2020, Nr. 1621**, gibt diesbezüglich folgende Informationen:

- a) Die Sonderelternzeit COVID-19 **steht nicht zu**, wenn:
- sich der andere Elternteil in **Lohnausgleichskasse (cassa integrazione)** befindet und somit die **Arbeitsleistung ausgesetzt** ist. Hier ist folgendes zu beachten: wenn der andere Elternteil in



Lohnausgleich ist, aber an bestimmten Tagen arbeitet, so kann für diese Tage vom wiederum anderen Elternteil die Sonderelternzeit COVID-19 beantragt werden. Wenn der andere Elternteil aufgrund der Ausnahmesituation ein reduziertes Arbeitsverhältnis hat und auch einen Lohnausgleich bezieht, so kann der wiederum andere Elternteil die Sonderelternzeit COVID-19 beanspruchen!

- der andere Elternteil **Arbeitslosengeld** bezieht und somit **arbeitslos** ist bzw. das **Arbeitsverhältnis beendet** worden ist,
- der andere Elternteil in **Mutterschaft/Vaterschaft** ist: in diesem Fall darf für dasselbe Kind nicht die Sonderelternzeit COVID-19 beansprucht werden. Sollten aber in der Familie mehrere Kinder sein, so kann die Sonderelternzeit COVID-19 für ein anderes Kind beansprucht werden,
- der andere Elternteil die Sonderelternzeit COVID-19 beansprucht.

b) Die Sonderelternzeit COVID-19 **steht zu**, wenn:

- der andere Elternteil im Krankenstand ist,
- der andere Elternteil in smart-working ist,
- der andere Elternteil den ordentlichen Urlaub beansprucht,
- der andere Elternteil sich in einem unbezahlten Sonderurlaub oder Wartestand befindet (hat ein Dienstverhältnis!),
- der andere Elternteil in Teilzeit arbeitet. Auch an dessen freien Tagen kann der andere Elternteil die Sonderelternzeit COVID-19 beanspruchen!
- die selbständige Gewerbstätigkeit des anderen Elternteils aufgrund der Ausnahmesituation vorübergehend eingestellt ist,
- die Zulage von 600 € zur Unterstützung von Firmen ausbezahlt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Mitteilung und sein Inhalt nicht zuletzt aufgrund der ständigen Entwicklung der Situation in Bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit aktualisiert und ergänzt werden bzw. Änderungen erfahren kann.

Es wird ersucht, die betroffenen Lehrpersonen vom Inhalt dieser Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Für weitere Auskünfte können sich die Lehrpersonen an die Sekretariate der zuständigen Schulstelle wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Abteilungsdirektor

Stephan Tschigg  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: STEPHAN TSCHIGG

Steuernummer / codice fiscale: IT:TSCSPH72A07A952D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 416bbb

unterzeichnet am / sottoscritto il: 06.05.2020

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 06.05.2020 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 06.05.2020